

**Amt für Wald, Jagd und Fischerei**  
Abteilung Jagd und Fischerei

Rathaus/Barfüssergasse 14  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 23 47  
Telefax 032 627 22 97  
awjf@vd.so.ch  
www.jf.so.ch

**Marcel Tschan**

Jagd- und Fischereiverwalter  
Telefon 032 627 23 46  
Telefax 032 627 22 97  
marcel.tschan@vd.so.ch

18. Oktober 2018 MT

**Information zur Wildschadenverhütung und zur Weisung betreffend der besonders wildschadengefährdeten Gebiete für das Jahr 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Bundesgesetz über die Jagd ist der Grundsatz festgehalten, die Verhütung von Wildschaden stehe vor dessen Vergütung. Dazu gehört sowohl eine Regulation der Wildtiere auf ein tragbares Mass, als auch zumutbare Verhütungsmassnahmen durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren.

**Verhütungsmassnahmen in der Landwirtschaft**

Gemäss § 46 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Jagdverordnung vom 26. Sept. 2017 (JaV, BGS 626.12) bezeichnet die Fachstelle Jagd und Fischerei, nach Anhörung der Jagdkommission, jährlich die besonders wildschadengefährdeten Gebiete. In diesen Gebieten gilt als zumutbare Verhütungsmassnahme der fachgerechte Schutz von Kartoffel-, Mais- und Getreidekulturen, sofern diese näher als 50 Meter zum Waldrand stehen.

Die Jagdkommission hat an ihrer Sitzung vom 28. August 2018 beschlossen, dass der Grenzwert für die besonders wildschadengefährdeten Gebiete bei Wildschaden an Kartoffel- Mais- und Getreidekulturen ab 900 Franken pro km<sup>2</sup> festgelegt werden soll. Als Abgrenzung dieser Gebiete gelten die Grenzen der Jagdreviere. Über dem Grenzwert von 900 Franken pro km<sup>2</sup> und somit als besonders wildschadengefährdete Gebiete gelten die landwirtschaftlichen Flächen in folgende Jagdrevieren:

*Bezirke Olten, Gösgen, Gäu*

Jagdreviere Nr. 44 Born; Nr. 49 Wartenfels Lostorf; Nr. 51 Geissfluh-Gugen und Nr. 52 Kienberg.

*Bezirke Dorneck, Thierstein*

Jagdreviere Nr. 55, Flüh und Nr. 58 Büren-Hochwald

Diese Weisung gilt ab dem 1. Januar 2019 für das ganze Jahr 2019.

## Jagdliche Verhütungsmassnahmen

Gemäss § 22 des Jagdgesetzes vom 9. November 2016 (JaG, BGS 626.11) müssen Jagdvereine dafür sorgen, dass die Wildbestände auf einem für den Wald und die Landwirtschaft erträglichen Mass gehalten werden. Bei grossen Wildschäden kann das Departement in Abhängigkeit von der Höhe des Schadens im Verhältnis zum Pachtzins eines Jagdrevieres Massnahmen zur besseren Regulation der Wildbestände verfügen.

Von solchen Massnahmen sind ebenfalls sechs Jagdreviere betroffen. Die Jagdvereine dieser Jagdreviere müssen die jagdlichen Anstrengungen und den Anteil weiblicher Tiere im Abschuss massiv erhöhen. Die verfügten Massnahmen müssen solange fortgesetzt werden, bis der Schadenindex pro erlegtem Wildschwein unter dem langjährigen Schnitt von 350 Franken gefallen ist.

Sollte hingegen der Schadenindex pro erlegtem Wildschwein in einem Jagdrevier weiter ansteigen, muss der betroffene Jagdverein mit dem Einsatz von jagdberechtigten Dritten in seinem Jagdrevier rechnen.

Die Verfügungen für die betroffenen Jagdreviere gelten ebenfalls ab dem 1. Januar 2019 für das ganze Jahr 2019.

Für Fragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung. Weitergehende Informationen finden sie auch auf unserer Homepage:

[\(https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/jagd/wildschaeden/\)](https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/jagd/wildschaeden/)

Freundliche Grüsse



Marcel Tschan  
Jagd- und Fischereiverwalter

Kopie an:

- Regierungsrätin Brigit Wyss
- Solothurner Bauernverband
- Revierjagd Solothurn
- Betroffene landwirtschaftliche Bezirksvereine
- Betroffene Jagdvereine

**Amt für Wald, Jagd und Fischerei**  
Abteilung Jagd und Fischerei

Rathaus/Barfüssergasse 14  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 23 47  
Telefax 032 627 22 97  
awjf@vd.so.ch  
www.jf.so.ch

**Marcel Tschan**

Jagd- und Fischereiverwalter  
Telefon 032 627 23 46  
Telefax 032 627 22 97  
marcel.tschan@vd.so.ch

18. Oktober 2018 MT

**Information zur Wildschadenverhütung und zur Weisung betreffend der besonders wildschadengefährdeten Gebiete für das Jahr 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Bundesgesetz über die Jagd ist der Grundsatz festgehalten, die Verhütung von Wildschaden stehe vor dessen Vergütung. Dazu gehört sowohl eine Regulation der Wildtiere auf ein tragbares Mass, als auch zumutbare Verhütungsmassnahmen durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren.

**Verhütungsmassnahmen in der Landwirtschaft**

Gemäss § 46 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Jagdverordnung vom 26. Sept. 2017 (JaV, BGS 626.12) bezeichnet die Fachstelle Jagd und Fischerei, nach Anhörung der Jagdkommission, jährlich die besonders wildschadengefährdeten Gebiete. In diesen Gebieten gilt als zumutbare Verhütungsmassnahme der fachgerechte Schutz von Kartoffel-, Mais- und Getreidekulturen, sofern diese näher als 50 Meter zum Waldrand stehen.

Die Jagdkommission hat an ihrer Sitzung vom 28. August 2018 beschlossen, dass der Grenzwert für die besonders wildschadengefährdeten Gebiete bei Wildschaden an Kartoffel- Mais- und Getreidekulturen ab 900 Franken pro km<sup>2</sup> festgelegt werden soll. Als Abgrenzung dieser Gebiete gelten die Grenzen der Jagdreviere. Über dem Grenzwert von 900 Franken pro km<sup>2</sup> und somit als besonders wildschadengefährdete Gebiete gelten die landwirtschaftlichen Flächen in folgende Jagdrevieren:

*Bezirke Olten, Gösgen, Gäu*

Jagdreviere Nr. 44 Born; Nr. 49 Wartenfels Lostorf; Nr. 51 Geissfluh-Gugen und Nr. 52 Kienberg.

*Bezirke Dorneck, Thierstein*

Jagdreviere Nr. 55, Flüh und Nr. 58 Büren-Hochwald

Diese Weisung gilt ab dem 1. Januar 2019 für das ganze Jahr 2019.

## Jagdliche Verhütungsmassnahmen

Gemäss § 22 des Jagdgesetzes vom 9. November 2016 (JaG, BGS 626.11) müssen Jagdvereine dafür sorgen, dass die Wildbestände auf einem für den Wald und die Landwirtschaft erträglichen Mass gehalten werden. Bei grossen Wildschäden kann das Departement in Abhängigkeit von der Höhe des Schadens im Verhältnis zum Pachtzins eines Jagdrevieres Massnahmen zur besseren Regulation der Wildbestände verfügen.

Von solchen Massnahmen sind ebenfalls sechs Jagdreviere betroffen. Die Jagdvereine dieser Jagdreviere müssen die jagdlichen Anstrengungen und den Anteil weiblicher Tiere im Abschuss massiv erhöhen. Die verfügten Massnahmen müssen solange fortgesetzt werden, bis der Schadenindex pro erlegtem Wildschwein unter dem langjährigen Schnitt von 350 Franken gefallen ist.

Sollte hingegen der Schadenindex pro erlegtem Wildschwein in einem Jagdrevier weiter ansteigen, muss der betroffene Jagdverein mit dem Einsatz von jagdberechtigten Dritten in seinem Jagdrevier rechnen.

Die Verfügungen für die betroffenen Jagdreviere gelten ebenfalls ab dem 1. Januar 2019 für das ganze Jahr 2019.

Für Fragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung. Weitergehende Informationen finden sie auch auf unserer Homepage:

[\(https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/jagd/wildschaeden/\)](https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/jagd/wildschaeden/)

Freundliche Grüsse



Marcel Tschan  
Jagd- und Fischereiverwalter

Kopie an:

- Regierungsrätin Brigit Wyss
- Solothurner Bauernverband
- Revierjagd Solothurn
- Betroffene landwirtschaftliche Bezirksvereine
- Betroffene Jagdvereine